

612-Gde.str.-2024-L/F

Arbing, 26. September 2024

# Verordnung

über die  
**Widmung einer zu errichtenden Verkehrsfläche  
für den Gemeindegebrauch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing hat am 26. September 2024 gemäß §§ 11 (1) und 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 i.d.g.F., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F., beschlossen:

## § 1

Die im Plan der Gemeinde Arbing vom 08.07.2024 „grün“ markierte Fläche für die Errichtung der Straße als **Verkehrsfläche** der Gemeinde wird für den **Gemeindegebrauch gewidmet** und in die Straßengattung „**Gemeindestraße**“ eingereiht.

Das betrifft die Grundstücke Nr. 1920, 1919/1 und 1958, alle KG 43203 Arbing, auf einer Länge von ca. 127 Meter.

## § 2

Die genaue Lage der angeführten Flächen ist aus der Planunterlage, bestehend aus dem Plan der Gemeinde Arbing vom 08.07.2024, dem Umweltbericht des Dipl.-Ing. Wolfgang Stefanzi-osa, Zivilingenieur für Bauwesen, 4040 Linz, Kampmüllerweg 29, GZ: 2403, vom Juni 2024 und der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 01.07.2024, welche im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind, ersichtlich.

## § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin

  
Hermine Leitner



Angeschlagen: *27.09.2024. 9H*

Abgenommen: